

Nach
die Landtags Beschlüsse mit
Bewilligung der Räte d. Landes
und teffera in territorial Superiori
taet

was solches in denen angeführten
Landes Ordnungen gleichfalls gegen
Ist und Verinnen ausdrücklich ver-
ordnet, daß Sie von der hohen Ob-
rigkeit ohne alle Anzeigung und
weithend Vorwissen zu besuchen an-
genommen und bewilligt werden.
Zwar intendirt man bei der A.
1551. unter dem Policey Ord-
nung, Tit. von Land Layen, die
intimation zu diesen Land Layen,
man findet auch, daß die Hände
in denjenigen Gravaminibus, welche
die A. 1560. bei der Kamali,
von Land Vogt, Hz. Christoph von
Johann; zur Entledigung eingezogen
wundern mit beson. dem H. H. H. H.
abstatten, daß Dr. Guad. diesen
jenigen willkür. Land Lay auch
ihre Bitte anzugehen und bitten